

Hardy Landolt*

Essenzielle Entwicklungen im neuen Jahrhundert: Der Betreuungs- und Pflegeschaden

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	252
II.	Entwicklung der Rechtsprechung von 1875 bis 2000	252
	A. BGE 21, 1042 ff.	252
	B. BGE 28 II 200 ff.	253
	C. BGE 33 II 594 ff.	253
	D. BGE 35 II 216 ff.	253
	E. BGE 35 II 405 ff.	254
	F. BGE 40 II 68 ff.	254
	G. BGE 57 II 94 ff.	254
	H. BGE 69 II 324 ff.	254
	I. BGE 97 II 259 ff.	255
	J. BGE 108 II 422 ff.	255
	K. Urteil BGer vom 23.06.1999 (4C.412/1998)	256
III.	Entwicklung der Rechtsprechung seit 2000	256
	A. Belebung der Betreuungs- und Pflegeschadenproblematik durch das Handelsgericht Zürich	256
	B. Die Konturen werden immer klarer	259
	1. Aktivlegitimation	259
	2. Wahlrecht des Geschädigten	260
	3. Entschädigungspflichtiger Aufwand	261
	4. Konkrete Feststellung des Betreuungs- und Pflegeaufwands	266
	5. Stundenansätze	268
	6. Zukünftige Teuerung	271
	7. Anrechnungen	272
	Literaturverzeichnis	274

* Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt und Notar, Glarus.

I. Einführung

Betreuungs- und pflegebedürftige Menschen existieren seit ehedem. Die Bibel legt beispielsweise einen buntscheckigen Beleg dafür ab. Theistisch überhöht wird eine Lähmung bald mit Sünde¹ bzw. bösen Geistern², bald mit Wunderheilungen³ konnotiert. Die Bundesrichter folgten bereits im vorletzten Jahrhundert dem gesunden Menschenverstand und würdigten, dass eine Hilfsbedürftigkeit kein haftungsausschliessendes Selbstverschulden, sondern ein Phänomen der Lebenswirklichkeit ist, das es zu regeln gilt – und sie verhielten sich durchaus weise⁴. Das Bundesgericht hat sowohl die Existenz als auch die Ersatzfähigkeit des Betreuungs- und Pflegeschadens seit seinen Anfängen anno 1875 anerkannt.

II. Entwicklung der Rechtsprechung von 1875 bis 2000

A. BGE 21, 1042 ff.

Der Metzger und Wirt Johann Scholl wurde am 17.08.1891 anlässlich eines Eisenbahnunfalls verletzt. Als Folge der «starken Quetschung und Schmerzhaftigkeit der Lendengegend» und der sich daraus entwickelnden «schweren traumatischen Neurose» – damals war von einer objektiven Überwindbarkeit von Schmerzen noch nicht die Rede – war Johann Scholl seitdem betreuungsbedürftig. Die Pflege erbrachte seine Ehefrau. Die kantonale Instanz sprach ihm eine jährliche Betreuungs- und Pflegeschadenrente von CHF 1'020 zu. Diese wurde als zu tief gerügt, vom Bundesgericht aber mit dem ergänzenden Hinweis bestätigt, dass darin auch eine «Vergütung für die häusliche Pflege durch die Ehefrau inbegriffen» sei⁵.

¹ Vgl. z.B. Mt 9,2, Mt 9,6, Mk 2,5, Mk 2,10 und Lk 5,24.

² Statt vieler Apg 8,7.

³ Siehe z.B. Mt 4,24, Mt 15,30, Mt 15,31 und Mk 2,3.

⁴ Siehe Spr 26,7: «Wie einem Gelähmten das Tanzen, so steht dem Toren an, von Weisheit zu reden.»

⁵ BGE 21, 1042 E. 6.

B. BGE 28 II 200 ff.

Nur wenige Jahre später hielten die Lausanner Richter in einem anderen Eisenbahnunfall, der erneut eine schwere traumatische Neurose zur Folge hatte, welche eine dauernde Arbeitsunfähigkeit als auch eine Pflegebedürftigkeit verursachte, zur Aktivlegitimation fest, dass – für den normativen Angehörigen-schaden – «forderungsberechtigt auch in dieser Beziehung nur der Verletzte selbst ist, nicht seine Ehefrau, welche die Pflege und Wartung zur Zeit besorgt»⁶.

C. BGE 33 II 594 ff.

Dass die Angehörigenpflege auch dann ersatzfähig ist, wenn nicht der Ehemann, sondern das Kind verletzt wird, bestätigten die Bundesrichter im 33. Band. Dieser Fall betraf einen 7-jährigen Knaben, der den 3. und 4. Finger der linken Hand verloren hatte und von der Mutter während dreier Monate gepflegt wurde. Das Bundesgericht bezeichnet den geltend gemachten Betrag von CHF 105 als «frais de garde-malade» und «pas exagérés»⁷. Die Höhe des zugesprochenen Betrags entsprach dabei dem tatsächlichen Erwerbsausfall der Mutter.

D. BGE 35 II 216 ff.

Der Geschädigte – Vater von zwei unmündigen Kindern – erlitt eine Querschnittslähmung⁸ und klagte auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Die Pflege wurde von Angehörigen und einer externen Pflegekraft ausgeführt. Das Bundesgericht anerkannte, dass nach der verbindlichen Feststellung der kantonalen Instanz für die Pflege eine besondere Pflegerin beizuziehen und der dadurch und den Erwerb von Kranken- und Pflegeutensilien sowie zusätzliche Wäsche entstehende Kostenaufwand von CHF 1'995 pro Jahr zu entschädigen sei. Wegen der lähmungsbedingt beeinträchtigten Lebensdauer wurde eine Kürzung um einen Viertel vorgenommen. Der Geschädigte erhielt so eine gekürzte Pflegeschadenrente⁹.

⁶ BGE 28 II 200, 213 ff.

⁷ BGE 33 II 594 E. 4.

⁸ Vgl. BGE 35 II 216 E. 2 betreffend Umschreibung der Unfallfolgen.

⁹ Ibid. E. 5.

E. BGE 35 II 405 ff.

Massimo Cazzanini erblindete als Folge eines Unfalles und zog sich zudem Verletzungen an Stirn und Nase zu bzw. verlor den halben Mittelfinger der rechten Hand. Umstritten war u.a., ob eine Ersatzpflicht für ausserhäusliche Begleitung besteht, was das Bundesgericht bejahte, aber eine ständige Begleitung nur im ersten Halbjahr und danach eine Hilfsbedürftigkeit nur noch teilweise für notwendig hielt, weil Besagter ungewohnte Gänge nie wird allein machen können. Die vorinstanzlich zugesprochene «Aversalentschädigung» von CHF 800 qualifizierte das Bundesgericht als zu tief¹⁰.

F. BGE 40 II 68 ff.

Dem 42-jährigen Geschädigten mussten infolge eines Unfalles beide Beine über den Knien amputiert werden. Das Bundesgericht fasste auf Seite 69 das vorinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Bern von 1913 zusammen, welches dem Verletzten eine jährliche Rente von CHF 700 für die Kosten der Pflege und Wartung zugesprochen hatte, und belies es dabei.

G. BGE 57 II 94 ff.

Das Bundesgericht qualifizierte die Kosten für den Besuch der hospitalisierten Ehefrau durch ihren Ehemann als entschädigungsfähig. Die Aktivlegitimation der verletzten Ehefrau, die Besuchskosten ihres Ehemannes zu fordern, wurde jedoch – im Gegensatz zu BGE 28 II 200 – verneint, «perché il diritto di farla valere spettava al marito solo, il quale, invece, non si è portato attore»¹¹.

H. BGE 69 II 324 ff.

Die Aktivlegitimation der besuchenden Angehörigen wurde vom Bundesgericht – in einem obiter dictum – nochmals ausdrücklich bestätigt. Ergänzend wurde

festgehalten, dass der besuchende Angehörige dann aktivlegitimiert sei, wenn der Geschädigte seine Forderung an ihn abgetreten habe¹².

I. BGE 97 II 259 ff.

Mademoiselle Bumbach erlitt – anlässlich eines Verkehrsunfalles – einen offenen Beinbruch, der vorerst in Leysin im Spital behandelt wurde. Sie wurde nach einer neuerlichen Operation in Zürich von der Mutter daheim gepflegt und betreut. Das Bundesgericht bestätigte den vorinstanzlichen Entscheid, der einen Ersatzanspruch für die 42-tägige Hauspflege durch die Mutter bejaht und diesen entsprechend dem Erwerbsausfall der Mutter auf CHF 420 festgesetzt hatte. Der Einwand, dass innerfamiliäre Besuche nicht entschädigungspflichtig seien, wurde von den Bundesrichtern mit dem Hinweis auf einen Ersatzanspruch der Mutter gestützt auf die Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR) pariert¹³.

J. BGE 108 II 422 ff.

Infolge eines Anästhesiefehlers erlitt die im Zeitpunkt der Operation 15-jährige Geschädigte einen Hirnschaden, der zu einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit führte. Vorinstanz und Bundesgericht bejahten eine Ersatzpflicht für die Reisekosten der Mutter und die effektiven Pflegekosten. Die Reisekosten der Mutter in Höhe von über CHF 30'000 wurden gestützt auf Art. 42 Abs. 2 OR in Höhe von CHF 20'000 als ersatzpflichtig qualifiziert, da die Mutter die Behandlung im Spital u.a. zwecks Gewährleistung einer späteren Pflege zu Hause mitverfolgen musste. Unter dem Titel «Pflegekosten» wurden pro Monat pauschal CHF 2'000 (Lohn der angestellten Krankenschwester zuzüglich Kost und Logis sowie Stellvertretungskosten) zugesprochen, wobei die Vorinstanz eine Aufrundung auf CHF 2'300 vorgenommen hatte, weil die Eltern ebenfalls Pflege- und Betreuungsleistungen erbrachten. Von diesem Gesamtbetrag wurden die IV-Leistungen von monatlich CHF 1'037 abgezogen, so dass pro Monat CHF 1'000 ungedeckt waren und nach Mortalität kapitalisiert wurden.

¹⁰ Vgl. BGE 35 II 405 E. 4

¹¹ Vgl. BGE 57 II 94 E. 3b.

¹² Vgl. BGE 69 II 324 E. 3a.

¹³ Vgl. BGE 97 II 259 E. 3f.

K. Urteil BGer vom 23.06.1999 (4C.412/1998)

Dieser Fall betraf einen Knaben, der sich bei einem Verkehrsunfall ein schweres Hirntrauma zugezogen hatte und seither pflegebedürftig war. Beim Pflegeschaden (pro Tag CHF 50 bis zum Alter 30, hernach CHF 100) weist das Bundesgericht darauf hin, dass sich der «Geldwert der Pflege- und Betreuungsaufgaben der Eltern nur schätzen» lasse und ein ziffernmässiger Schadensnachweis unmöglich sei, weshalb die Vorinstanz zu Recht Art. 42 Abs. 2 OR angewendet habe und deshalb eine Überprüfung im Berufungsverfahren nicht möglich sei¹⁴.

III. Entwicklung der Rechtsprechung seit 2000

A. Belegung der Betreuungs- und Pflegeschadenproblematik durch das Handelsgericht Zürich

Der eine oder andere Leser mag nach diesem Resümee der über hundertjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichts zweifeln, ob der Betreuungs- und Pflegeschaden geeignet ist, als eine essenzielle Entwicklung des neuen Jahrhunderts genannt zu werden. Diese Zweifel sind nicht von der Hand zu weisen, hat doch die Rechtsprechung seit je die Ersatzfähigkeit des Betreuungs- und Pflegeschadens, auch des heute normativ genannten Schadens, bejaht. Auffällig ist immerhin, dass das Bundesgericht seit dem letzten signifikanten Entscheid im 97. Band bis zur Jahrtausendwende während rund 30 Jahren schwieg.

Während dieser drei Jahrzehnte hat sich die Pflegebedürftigkeitsproblematik verschärft. Die Segnungen der modernen Medizin haben dazu beigetragen, dass früher dem Tod Geweihte überleben, aber eben um den Preis eines hohen Betreuungs- und Pflegeschadens, der finanziert sein will. Die Demographie und die stetig steigende Lebenserwartung tragen dazu bei, dass das Phänomen der Pflegebedürftigkeit im Alter sichtbar wird und sich manch einer fragt, ob er bei einem Heimeintritt verarmt. Es erstaunt deshalb nicht, dass der Betreuungs- und Pflegeschadenersatz in den letzten Jahren aus seinem Dornröschenschlaf erwacht

ist. Das Aufblühen dieses Schadenspostens erfolgte mit dem Kramis-Urteil des Handelsgerichts Zürich im Jahr 2001¹⁵.

Die 1971 geborene Klägerin hatte 1990 anlässlich eines Verkehrsunfalles ein Schädelhirntrauma erlitten und wurde seither von ihrer Mutter unentgeltlich und – am Sonntag – von Dritten entgeltlich gepflegt. Prozessual geltend gemacht wurde der aufgelaufene und zukünftige Betreuungs- und Pflegeschaden. Das Handelsgericht hat in Fortführung der jahrzehntealten Praxis des Bundesgerichts festgestellt, dass auch unentgeltliche Pflegeleistungen Angehöriger ersatzpflichtig sind und vom Geschädigten grundsätzlich nicht verlangt werden kann, die billigste Versorgungsform zu wählen¹⁶. Entgegen der Auffassung des Gutachters bejahte das Handelsgericht auch eine Entschädigungspflicht für Präsenzzeiten, welche es ermessensweise auf 4,5 Std. pro Tag (ohne Sonntag) festsetzte, davon aber den Stundenaufwand für die Haushaltsbesorgung der Mutter (18,5 Std. pro Woche) abzog. Gesamthaft wurde von einem Pflege- und Betreuungsaufwand von 40 Std. pro Woche ausgegangen. Der anrechenbare Monatslohn wurde im Hinblick auf die für Krankenpflegepersonal massgeblichen Vergleichslöhne am Wohnsitz, basierend auf einem leicht erhöhten Einstiegslohn, mit CHF 4'500 für 42,5 Arbeitsstunden pro Woche angenommen. Bei der Präsenzzeit vertrat das Gericht die Auffassung, dass ein Stundenansatz, der für hauswirtschaftliche Angestellte bezahlt werden müsste, massgeblich sei und bezifferte diesen mit CHF 21.35¹⁷.

Beim zukünftigen Pflegeschaden ging das Handelsgericht – dem klägerischen Antrag folgend – von einer indixierten Pflegeschadenrente aus¹⁸. Der mutmassliche Übertritt von der Haus- in die Heimpflege erfolgt nach der Auffassung des Handelsgerichts im Jahr 2017, wenn die Mutter 70-jährig wird. Bis dahin beträgt die monatliche Rente CHF 5'145, wobei sie sich dem Verlauf des Totalnominallohnindex entsprechend verändert¹⁹. Die Höhe der ab 2017 zu bezahlenden Rente in Höhe von CHF 5'928 errechnete das Handelsgericht, indem es die aktuellen Heimpflegekosten, die von der Geschädigten bezahlt werden müssten (das Handelsgericht lehnte es ausdrücklich ab, die gesamten Heimkosten zu

¹⁴ Vgl. Urteil BGer vom 23.06.1999 (4C.412/1998) = Pra 1999 Nr. 171 = plädoyer 1999/5, 58 = SJZ 1999, 58 und 479 = JdT 2001 | 489 E. 3.

¹⁵ Vgl. Urteil HGer ZH vom 12.06.2001 (E01/0/HG950440) = plädoyer 2001/6, 66 und 2002/1, 67 = ZR 2002 Nr. 94 = ZBJV 2003, 394.

¹⁶ Ibid. E. V, 10 ff., 15 f.

¹⁷ Ibid. E. V, 20 f.

¹⁸ Ibid. E. VI, 27 ff.

¹⁹ Ibid. E. VI, 32 ff.

berücksichtigen), um die mutmassliche Teuerung der Gesundheitskosten (Annahme: 5,5% pro Jahr) erhöhte und davon die eingesparten Lebenshaltungskosten und die Hilflosenentschädigung abzog, wobei für erstere die mutmassliche Teuerung der Kosumentenpreise (Annahme: 2,53% pro Jahr) herangezogen wurde²⁰.

Mit diesem Urteil, das letztlich mixtum compositum der vorangegangenen hundertjährigen Rechtsprechung ist, wurde der Betreuungs- und Pflegeschaden revitalisiert. Die Lehre wurde (wieder) auf diesen Schadensposten aufmerksam²¹. Ähnlich erging es den kantonalen Gerichten²² und diesen folgend dem Bundesgericht. Seit dem Kramis-Urteil sind innert weniger Jahre zahlreiche Betreuungs- und Pflegeschadensurteile ergangen:

- Urteil Appellationshof Bern vom 13.02.2002 (358/II/2001) = ZBJV 2002, 831
- Urteil BGer vom 26.03.2002 (4C.276/2001) = Pra 2002 Nr. 212 = plädoyer 2002/5, 57 = HAVE 2002, 276 = ZBJV 2003, 394,
- Urteil OGer LU vom 13.10.2004 (11 03 117),
- Urteil AmtsGer Sursee vom 02.11.2004 (21 01 22),
- Urteil KassGer SG vom 20.12.2005 = SG Nr. 1604,
- Urteil BGer vom 18.01.2006 (4C.283/2005) = HAVE 2011, 3,
- Urteil OGer LU vom 27.09.2006 (11 04 163) = HAVE 2007, 35,
- Urteil BezGer Zürich vom 23.10.2006 (CG010056/U),
- Urteil BGer vom 10.02.2007 (K 141/06 und K 145/06),
- Urteil BGer vom 27.03.2007 (4C.413/2006) = HAVE 2011, 3,
- Urteil KGer SG vom 11.06.2007 i.S. X. c. Schulgemeinde Y. = SG Nr. 1613,
- Urteil AmtsGer Luzern-Stadt vom 17.06.2008 (11 06 14),

²⁰ Ibid. E. VI, 38 ff.

²¹ Siehe dazu die Angaben im Literaturverzeichnis.

²² Vereinzelt haben sich die kantonalen Gerichte schon früher mit dem Betreuungs- und Pflegeschaden befasst, siehe etwa Urteile Cours Civiles NE vom 06.11.1995 i.S. B. K. gegen Association de Développement de Colombier und Kanton NE, ZivGer BS vom 15.06.1987 i.S. X und KGer VS vom 02.03./06.09.1979 i.S. Hennemuth c. Luftseilbahn Betten-Bettmeralp AG und Schweizer Union = SG 1979 Nr. 1.

- Urteil HGer ZH vom 23.06.2008 (HG030230/U/ei) = SG Nr. 1634
- Urteil OGer LU vom 27.08.2009 (11 08 127) = LGVE 2010 I Nr. 12 und 20,
- Urteil KGer GR vom 23.11.2009 (ZK2 09 49),
- Urteil BGer vom 25.05.2010 (4A_500/2009) = HAVE 2011, 3,
- Urteil BGer vom 09.07.2010 (4A.48/2010),
- Urteil BGer vom 25.08.2010 (4A.296/2010),
- Urteil OGer LU vom 14.02.2011 (11 10 177) und
- Urteil BGer vom 15.07.2011 (4A_225/2011).

B. Die Konturen werden immer klarer

1. Aktivlegitimation

Seit je ist unbestritten, dass der Geschädigte in Bezug auf den Betreuungs- und Pflegeschaden aktivlegitimiert ist. Die ältere Rechtsprechung erachtete aber den besuchenden Angehörigen in Bezug auf den Besuchsschaden als aktivlegitimiert²³. Der Verletzte konnte den Besuchsschaden nur dann geltend machen, wenn eine schriftliche Abtretung vorlag²⁴. In BGE 97 II 266 E. III/2–4 änderte das Bundesgericht ohne nähere Begründung seine Auffassung. Es erwog, dass der besuchte Verletzte aktivlegitimiert ist und die Besuchskosten des Angehörigen vom Verletzten gestützt auf die Geschäftsführung ohne Auftrag zu ersetzen sind²⁵.

Sowohl die Aktivlegitimation des Verletzten als auch die Anwendung der Geschäftsführung ohne Auftrag werden mit den Hinweisen kritisiert, dass der Besuchsaufwand letztlich nicht von der Hilfsbedürftigkeit des Verletzten, sondern vom Vorhandensein von und Besuchswillen der Angehörigen abhängt und die besuchenden Angehörigen keine Geschäftsführer sind, die ein fremdes Geschäft auftragslos erbringen, sondern in eigenem Interesse tätig werden. Der Vermögensschaden fällt ferner bei den besuchenden Angehörigen an, weshalb – wie bei

²³ Vgl. BGE 57 II 94 E. 3b.

²⁴ Vgl. BGE 69 II 324 E. 3a.

²⁵ Gl. M. Urteil BGH vom 12.12.1978 (VII ZR 91/77) = NJW 1979, 598.

der Angehörigengenußnahme – von der Aktivlegitimation der Angehörigen ausgegangen werden sollte²⁶.

Das Bundesgericht hat diese abweichende Meinung zur Kenntnis genommen, unlängst aber mit klarem Duktus die Aktivlegitimation des Besuchten und die Anwendbarkeit der Geschäftsführung ohne Auftrag im Verhältnis zwischen dem Verletzten und den Angehörigen bestätigt, freilich zum Widerspruch betreffend die Aktivlegitimation der Angehörigen in Bezug auf ihren immateriellen Schaden nichts bemerkt²⁷.

2. Wahlrecht des Geschädigten

Die vom Handelsgericht Zürich im Kramis-Urteil etablierte Rechtsprechung²⁸, dass der Geschädigte in Bezug auf die Betreuungs- und Pflegeform grundsätzlich wahlberechtigt ist und von ihm gestützt auf die Schadenminderungspflicht nicht verlangt werden kann, stets die billigste Versorgungsform zu wählen, hat sich gefestigt. Das Handelsgericht Zürich erwog 2008, dass die Hauspflege durch Angehörige auch dann zu entschädigen ist, wenn diese Versorgungsform zwei bis zweieinhalb Mal soviel wie eine Heimversorgung kostet²⁹. Die haftpflichtrechtliche Rechtsprechung hat damit die analoge sozialversicherungsrechtliche Praxis übernommen, wonach auch dann noch von der Wirtschaftlichkeit der Spitexpflege ausgegangen werden kann, wenn diese den Krankenversicherer rund dreieinhalb Mal soviel wie ein Aufenthalt im Pflegeheim kostet³⁰.

Die kantonale Rechtsprechung erachtet – mit dem Segen des Bundesgerichts³¹ – sogar «Doppelkosten» als mit dem Schadenminderungsgebot vereinbar. Der im Heim untergebrachte Geschädigte kann sowohl den Heimpflege- und den Besuchsschaden als auch den Hauspflegeschieden, der bei Wochenend- und Ferienaufenthalten zu Hause entsteht, geltend machen³². Die Bundesrichter erachten aber nur den komplementären, nicht aber den substituierenden Angehörigen-

²⁶ Siehe z.B. LANDOLT HARDY, Angehörigenschaden: Reflex- oder Direktschaden – oder sogar beides?, HAVE 2009, 3 ff.

²⁷ Vgl. Urteile BGer vom 25.05.2010 (4A_500/2009) E. 3.3 und vom 27.03.2007 (4C.413/2006) E. 4.

²⁸ Vgl. Urteile OGer LU vom 27.08.2009 (11 08 127) E. 5.1 und rechtsvergleichend OGH vom 26.05.1999 (5 Ob 50/99k) = ZVR 1999 Nr. 109, 375.

²⁹ Vgl. Urteil HGer ZH vom 23.06.2008 (HG030230/U/ei) = SG Nr. 1634 E. 6.4 d/cc.

³⁰ Vgl. BGE 126 V 334 E. 3b.

³¹ Vgl. Urteil BGer vom 25.05.2010 (4A_500/2009) = HAVE 2011, 3 E. 2.6.

³² Vgl. Urteil OGer LU vom 27.08.2009 (11 08 127) E. 4 und 5.

schaden bei einem Heimaufenthalt als ersatzfähig: «Wenn die Eltern anlässlich ihrer Besuche auch für die Pflege der Beschwerdeführerin sorgen und das Heimpersonal insoweit entlasten, kann die Beschwerdeführerin diesen freiwillig geleisteten Aufwand ihrer Eltern nicht noch einmal zum Ersatz verstellen»³³.

3. Entschädigungspflichtiger Aufwand

a) Allgemeines

Nach den vorstehend aufgeführten alterwürdigen Entscheiden des Bundesgerichts ist klar, dass nicht nur eigentliche Pflege-, sondern auch Betreuungsleistungen, insbesondere die Begleitung ausser Haus oder Besuche im Spital, sowie die Kosten für Pflegehilfsmittel zu entschädigen sind. Die jüngere Rechtsprechung hat in Bezug auf die Problemfälle der unentgeltlich erbrachten Betreuungs- und Pflegeleistungen, Angehörigenbesuche sowie Bereitschafts- und Präsenzzeiten Konkretisierungen vorgenommen. Noch einer Klärung bedarf die Frage der Ersatzpflicht des Selbstversorgungsmehraufwands.

b) Unentgeltliche Betreuung und Pflege durch Angehörige

Das Bundesgericht hat in der gut 100-jährigen Rechtsprechung vor der Jahrtausendwende schon früh nicht nur die Ersatzfähigkeit der entgeltlichen Betreuungs- und Pflegeleistungen, sondern auch der unentgeltlichen Angehörigendienstleistungen bejaht³⁴ und seither mehrfach bestätigt³⁵.

Der Angehörigenschaden ist entweder ein Vermögensschaden, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen beim Angehörigen Kosten verursachen oder ein Erwerbsausfall eintritt, oder ein normativer Schaden, weil zwar verletzungsbedingt ein Mehraufwand, nicht aber ein eigentlicher Vermögensschaden eintritt, gleichwohl aber eine Ersatzpflicht im Umfang der eingesparten Substitutionskosten entsteht³⁶.

Dass beistandsverpflichtete Angehörige nicht verpflichtet sind, wie die Haftpflichtversicherer in den letzten Jahren behauptet haben, zu Gunsten des Haft-

³³ Vgl. Urteil BGer vom 25.05.2010 (4A_500/2009) = HAVE 2011, 3 E. 2.6.

³⁴ Vgl. z. B. BGE 21, 1042 E. 6 (Pflege durch Ehefrau).

³⁵ Vgl. BGE 28 II 200 E. 5, 33 II 594 E. 4, 35 II 216 E. 5, 97 II 259 E. III/3 und 108 II 422 sowie Urteil BGer vom 23.06.1999 (4C.412/1998) = Pra 1999 Nr. 171 = plädoyer 1999/5, 58 = SJZ 1999, 58 und 479 = JdT 2001 I 489.

³⁶ Vgl. Urteil BGer vom 26.03.2002 (4C.276/2001) = Pra 2002 Nr. 212 = plädoyer 2002/5, 57 = HAVE 2002, 276 = ZBJV 2003, 394 E. II/6b/aa.

pflichtigen Mehrleistungen zu bringen, hat das Bundesgericht übrigens schon im vorletzten Jahrhundert mit klaren Worten festgestellt³⁷. Besagte Selbstverständlichkeit bestätigte das Bundesgericht 2010 erneut mit dem prägnanten Satz: «Die Liberalität der Eltern mindert die Schadenersatzpflicht des Schädigers nicht»³⁸.

c) Angehörigenbesuche

Die Rechtsprechung hat sei je den Spitalbesuchsschaden als ersatzfähig qualifiziert³⁹. Das Bundesgericht ist 2010 ohne nähere Begründung auch von der Ersatzpflicht des Heimbesuchsschadens ausgegangen, hat eine solche aber nur für die Mutter, nicht aber den Vater des wachkomatösen Kindes bejaht⁴⁰. Dessen Anspruch scheiterte aus prozessualen Gründen⁴¹. Das Bundesgericht liess den Einwand des besuchenden Vaters, an Stelle des vorinstanzlich zwar geltend gemachten, aber nicht nachgewiesenen Lohnausfalls den normativen Besuchsschaden beanspruchen zu können, nicht gelten und meinte, der elterliche Besuchsaufwand habe nicht per se einen normativen Wert⁴². Daraus folgt, dass der tatsächliche nicht durch den normativen Angehörigenschaden substituiert werden kann, wenn in Bezug auf den erstgenannten Schadensposten der Beweis misslingt, nicht aber, dass der normative Betreuungsschaden nicht mehr existiert.

Die Mutter machte nämlich vor dem Luzerner Obergericht den normativen Besuchsschaden bzw. einen wöchentlichen Besuchsaufwand von zehn Stunden geltend. Die Oberrichter zogen von diesem Aufwand den gemäss SAKE in einem Familienhaushalt mit drei Kindern auf ein Kind entfallenden Betreuungsteil von einer Stunde pro Tag ab und bejahten eine Ersatzpflicht für drei Stunden

³⁷ Vgl. BGE 28 II 200 E. 5.

³⁸ Urteil BGer vom 25.05.2010 (4A_500/2009) = HAVE 2011, 3 E. 2.6.

³⁹ Siehe BGE 97 II 266 E. III/2-4, 69 II 324 E. 3 und 57 II 94 E. 3 sowie Urteile Appellationshof BE vom 13.02.2002 (358/II/2001) = ZBJV 2002, 831 und 2003, 394 und KGer VS vom 02.03./06.09.1979 i.S. Hennemuth c. Luftseilbahn Betten-Bettmeralp AG und Schweizer Union = SG 1979 Nr. 16 E. 7.

⁴⁰ Vgl. Urteil BGer vom 25.05.2010 (4A_500/2009) = HAVE 2011, 3 E. 3.4 und 3.5. Rechtsvergleichend Urteil OLG Bremen vom 31.08.1999 (3 U 165/98) = FamRZ 2001, 1300 = OLGR-BHS 2000, 95 = VersR 2001, 595.

⁴¹ Anders Urteil KGer SG vom 11.06.2007 i.S. X. c. Schulgemeinde Y. = SG Nr. 1613 E. III/2, wo der eingeklagten Lohnausfall des Vaters auf einen Drittel gekürzt wurde, da der Aufwand für die Besuche im Spital und die Betreuung der Schwester zu Hause zu umfangreich ausfiel. Insbesondere hätten in der zweiten Phase, also nach der Intensivstation, die persönlichen Kontakte eines Elternteils mit X. teilweise auf die Freizeit und auf Besuche jeden zweiten Tag beschränkt werden können. An den anderen Tagen wäre der Kontakt telefonisch wahrzunehmen gewesen.

⁴² Vgl. Urteil BGer vom 25.05.2010 (4A_500/2009) = HAVE 2011, 3 E. 3.3.

je Woche berechnet zum Haushaltstundenansatz von CHF 29. Das Bundesgericht beanstandete die Zusprache einer Entschädigung für den normativen Besuchsschaden an die Mutter nicht. Kritisiert wurde nur der Umstand, dass die Vorinstanz einen Zuschlag von (nur) 10% zu den Bruttolohnkosten gewährt und die Abweichung des von der Lehre geforderten Zuschlags von 12% nicht näher begründet hatte⁴³.

d) Bereitschafts- und Präsenzzeiten

Das Bundesgericht hat im Entscheid 28 II 200 in Erwägung 5 die «beständige Überwachung» nebst der Pflege des Geschädigten durch die Ehefrau als ersatzfähig bezeichnet, aber weder in diesem noch in den seither ergangenen Entscheidungen grundsätzliche Erwägungen zum Bereitschafts- und Überwachungsschaden angestellt⁴⁴. In der Schweiz hat sich das Zürcher Handelsgericht im Fall «Kramis» erstmals vertiefter mit diesem besonders anspruchsvollen Schadensposten auseinandergesetzt⁴⁵.

Bereitschafts- und Überwachungszeiten sind Wartezeiten und werfen die Frage auf, ob und wie das bloss «Nichtstun» bzw. Warten auf einen Einsatz zu entschädigen ist. Bereitschaftszeiten fallen extern an, während die Hilfsperson, in der Regel bei sich zuhause, wartet, für einen Einsatz beim Geschädigten aufgebeten zu werden. Überwachungszeiten sind in unmittelbarer Nähe bzw. am Aufenthaltsort des Geschädigten, in der Regel bei ihm zuhause, notwendig. Arbeitsschutzrechtlich stellen beide Formen «Pikettdienst» dar⁴⁶, wobei in Bezug auf die Anrechnung an die Arbeitszeit der Pikettdienst im Betrieb (sog. Rufbereitschaft⁴⁷) und der Pikettdienst ausserhalb des Betriebs (sog. Arbeitsbereitschaft⁴⁸) unterschieden werden⁴⁹. Die im Zusammenhang mit der Ruf- und Arbeitsbereit-

⁴³ Vgl. Urteil BGer vom 25.05.2010 (4A_500/2009) = HAVE 2011, 3 E. 2.5 und 3.5.

⁴⁴ Weiterführend LANDOLT HARDY/RUGGLI SANDRO, Der Bereitschafts-(Präsenz-) und Überwachungsschaden, in: *Haftpflichtrecht Versicherungsrecht*. Band 1, Zürich 2010, 99 ff., und LANDOLT HARDY, Präsenzzeit aufwandschaden bei Angehörigenpflege, Urteil OGer Luzern vom 27.09.2006 (11 04 163), in: HAVE 2007, 35 ff.

⁴⁵ Vgl. Urteil HGer ZH vom 12.06.2001 (E01/0/HG950440) = plädoyer 2001/6, 66 und 2002/1, 67 = ZR 2002 Nr. 94 = ZBJV 2003, 394 E. V. 10 ff.

⁴⁶ Vgl. Art. 14 f. ArGV 1.

⁴⁷ Volle Anrechnung der gesamten zur Verfügung gestellten Zeit (vgl. Art. 15. Abs. 1 ArGV1).

⁴⁸ Die zur Verfügung gestellte Zeit ist nur soweit der Arbeitszeit anzurechnen, als der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin tatsächlich zur Arbeitsleistung herangezogen wird zuzüglich Wegzeit (Art. 15 Abs. 2 ArGV1).

⁴⁹ Vgl. Art. 15 Abs. 1 und 2 ArGV 1.

schaft anfallende Wartezeit betrifft ferner den Tag (Wachphase) und/oder die Nacht (Ruhephase). Die Rechtsprechung qualifiziert alle vier Arten als grundsätzlich entschädigungsfähig⁵⁰, äussert aber im Zusammenhang mit der monetären Bewertung von Wartezeiten durchwegs Vorbehalte in Bezug auf eine Heranziehung des Pflegestundenansatzes.

Das Obergericht Luzern anerkennt zwar, dass «diesen Leistungen ein gewisser Pikettcharakter nicht abzuspochen ist», ist aber der Meinung, dass «der Vergleich mit dem arbeitsrechtlichen Pikettdienst im Betrieb schon deswegen (hinkt), weil die anwesende Person während der Präsenzzeit andere Arbeiten erledigen oder einem Hobby nachgehen kann»⁵¹. Entschädigungspflichtige Bereitschafts- und Überwachungszeiten werden deshalb regelmässig mit einem reduzierten Stundenansatz entschädigt, wobei der Ausgangspunkt der Bemessung entweder der Pflege- oder Haushaltschadenstundenansatz ist. Das Obergericht Luzern zieht den Pflegeschadenstundenansatz heran und entschädigt einen Anteil von 44%⁵² bzw. 50%⁵³. Das Handelsgericht Zürich bewertet Wartezeiten pro Stunde mit CHF 25.25 brutto-brutto⁵⁴, hauswirtschaftliche Dienstleistungen demgegenüber mit CHF 27 brutto-brutto⁵⁵.

Die Betreuung von Schwerstpflegebedürftigen, auch wenn man «nur» auf einen Einsatz wartet, weist regelmässig ein höheres Anforderungsprofil auf als das Besorgen des Haushaltes. Der Bereitschaftsstundenansatz sollte deshalb höher als bzw. in jedem Fall gleich hoch wie der Haushaltstundenansatz sein. Ein Qua-

litätszuschlag zum Haushaltstundenansatz ist ohnehin gerechtfertigt, wenn die Hausfrau nicht nur Hausarbeiten erledigen, sondern auch Angehörige pflegen und betreuen muss⁵⁶. Die im Jahr 2008 vom Handelsgericht Zürich zu Gunsten der Geschädigten modifizierte Praxis, Präsenzleistungen nicht nur mittels des Haushaltschadenstundenansatzes, sondern gemäss Mittelwert des Stundenlohns einer diplomierten Pflegeperson und einer Pflegehilfe zu entschädigen, verdient daher der uneingeschränkten Zustimmung⁵⁷. Der Geschädigte ist so zu stellen, dass er eine entgeltlich tätige Ersatzkraft, auch wenn sie warten muss, arbeitsvertragskonform entlönnen kann.

e) Selbstversorgungsmehraufwand

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Ersatzfähigkeit des normativen Angehörigenpflegeschadens anerkannt und unbestritten⁵⁸. Bislang wurde noch nicht entschieden, ob auch der Selbstversorgungsmehraufwand bzw. der normative Selbstpflegeschaden ersatzpflichtig ist. Gegen eine Ersatzpflicht des Selbstversorgungsmehraufwandes spricht der Umstand, dass der blosser Zeitverlust (sprich: Freizeitverlust) kein materieller Schaden ist, wohl aber ein Umstand darstellt, der bei der Bemessung des immateriellen Schadens zu berücksichtigen ist. Betrifft die Selbstversorgung einen Zeitraum, in welchem der Geschädigte erwerbstätig oder hauswirtschaftlich tätig gewesen wäre, ist eine Entschädigung ausgeschlossen, weil der Geschädigte für diesen Zeitraum entschädigt wird und es ihm zumutbar ist, den Zeitgewinn mit dem Selbstversorgungsmehraufwand zu kompensieren⁵⁹.

Trotz dieser Vorbehalte ist eine Ersatzpflicht für den normativen Selbstpflegeschaden zu bejahen. Beim Haushaltschaden wird der Selbstversorgungsmehraufwand entschädigt. Ersatz zu leisten ist insbesondere auch dann, wenn auf die Anstellung einer Haushaltshilfe verzichtet wird und der Geschädigte den Haushalt mit «vermehrtem Aufwand» unentgeltlich ausführt⁶⁰. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist deshalb auch der Selbstpflegemehraufwand zu entschädigen. Der pflegerische Selbstversorgungsmehraufwand wird sodann bei der Hilflosenentschädigung leistungserhöhend angerechnet, insbesondere bei einer unüblichen

⁵⁰ Vgl. Urteile OGer Luzern vom 27.09.2006 (11 04 163) = HAVE 2007, 35 E. 8.2., in Bestätigung des Urteils des AmtsGer Sursee vom 02.11.2004 (21 01 22) E. 4.5.3. (Pflege- und Betreuungsaufwand eines Geschädigten mit schwerem Schädel-Hirntrauma mit Hirnstamm-Kontusion sowie initialem Hirnödem, Wirbelverletzungen sowie weiteren Frakturen von 5 Stunden pro Tag und einem zusätzlichen Präsenzzeitbedarf von 5,5 Stunden pro Tag allerdings unter Berücksichtigung einer übersetzten jedoch vom Geschädigten im Gerichtsverfahren anerkannten Ohnehinwesenheit seiner Lebenspartnerin/Ehefrau von täglich 8,5 Stunden) und vom 13.10.2004 (11 03 117) E. 4.3. (86-jährige Geschädigte nach linkem Fussknöchelbruch, Bänderreiss sowie einer Kontusion des linken Knies; Betreuung durch Tochter, Lohnausfall vier Tage pro Woche) sowie ferner LANDOLT HARDY, Präsenzzeitaufwandschaden bei Angehörigenpflege, Urteil OGer Luzern vom 27.09.2006 (11 04 163), HAVE 2007, 35 ff.

⁵¹ Urteil OGer Luzern vom 27.09.2006 (11 04 163) = HAVE 2007, 35 E. 8.2.2.

⁵² Vgl. Urteil OGer LU vom 13.10.2004 (11 03 117) E. 4.3.4.

⁵³ Vgl. Urteil OGer Luzern vom 27.09.2006 (11 04 163) = HAVE 2007, 35 E. 8.2.2.

⁵⁴ Vgl. Urteil HGer ZH vom 12.06.2001 (E01/0/HG950440) = plädoyer 2001/6, 66 und 2002/1, 67 = ZR 2002 Nr. 94 = ZBJV 2003, 394 E. V.2., 21 f.

⁵⁵ Vgl. Urteil HGer ZH vom 12.06.2001 (E01/0/HG950440) = plädoyer 2001/6, 66 und 2002/1, 67 = ZR 2002 Nr. 94 = ZBJV 2003, 394 E. VII.2., 45 ff.

⁵⁶ Vgl. Urteil KGer SG vom 07.07.1985 = SJZ 1987, 399 E. 3.

⁵⁷ Vgl. Urteil HGer ZH vom 23.06.2008 (HG030230/U/ei) = SG Nr. 1634 E. 6.7d.

⁵⁸ Vgl. z.B. Urteil BGer vom 25.05.2010 (4A_500/2009) E. 3.2.

⁵⁹ Vgl. ZK-LANDOLT, Art. 46 N 391 und Art. 47 N 177.

⁶⁰ Vgl. BGE 127 III 403 E. 4b.

Nahrungsaufnahme⁶¹ oder einer unüblich auszuführenden Selbstpflege⁶², wie das insbesondere für das Ausräumen des Darms von Hand zutrifft⁶³.

Bei der monetären Bewertung des Selbstversorgungsmehraufwandes fragt es sich, ob der Haushalt- oder der Pflegeschadenstundenansatz heranzuziehen ist. Der höhere Pflegestundenansatz ist ab dem Zeitpunkt massgeblich, ab dem zu erwarten ist, dass eine externe entgeltlich tätige Fachkraft den Selbstpflegemehraufwand übernehmen muss. Vorher rechtfertigt es sich, den Selbstversorgungsmehraufwand mit dem Haushaltschadenstundenansatz zu bewerten, nicht zuletzt um den hauswirtschaftlichen und pflegerischen Selbstversorgungsmehrbedarf einheitlich zu entschädigen. Der Pflegeschadenstundenansatz ist dann massgeblich, wenn der Geschädigte, der sich selbst versorgt, berechtigt wäre, die fragliche Pflegeverrichtung, z.B. die Dekubitusprophylaxe bzw. -pflege⁶⁴, durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Rechtsprechung bejaht ein solches Substitutionsrecht insbesondere bei Querschnittgelähmten⁶⁵.

4. Konkrete Feststellung des Betreuungs- und Pflegeaufwands

Art und Ausmass der notwendigen Pflege-, Betreuungs- und Bereitschaftszeiten sind vom Geschädigten in zumutbarer Weise zu substantiieren und zu beweisen. In praktisch allen Fällen werden von den Gerichten Fachärzte, Psychologen⁶⁶ oder Pflegefachkräfte⁶⁷ mit der gutachterlichen Feststellung des Betreuungs- und Pflegeaufwands beauftragt. Das Bundesgericht betont in einem Entscheid von 2010, dass «kein Weg daran vorbeiführt, den Betreuungsschaden individuell und konkret zu ermitteln, wozu die Einholung eines Gutachtens angebracht ist»⁶⁸. Das Ergebnis der Begutachtung ist ein qualifiziertes Aufwandgutachten⁶⁹. Dieses hat

⁶¹ Vgl. BGE 106 V 153 E. 2.

⁶² Vgl. BGE 121 V 88 E. 6b/c, 117 V 146 E. 3b und 106 V 153 E. 2 sowie Urteile EVG vom 04.02.2004 (H 128/03) E. 3.1.

⁶³ Vgl. Urteil EVG vom 03.02.1988 i.S. Sch. E. 2d.

⁶⁴ Vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 10 KLV.

⁶⁵ Vgl. BGE 35 II 216 E. 5 und Urteil KGer VS vom 02.03./06.09.1979 i.S. Hennemuth c. Luftseilbahn Betten-Bettmeralp AG und Schweizer Union = SG 1979 Nr. 16 E. 5a/bb und 5b/bb.

⁶⁶ Vgl. z.B. Urteil HGer ZH vom 12.06.2001 (E01/0/HG950440) = plädoyer 2001/6, 66 und 2002/1, 67 = ZR 2002 Nr. 94 = ZBJV 2003, 394 E. II., 6.

⁶⁷ Vgl. z.B. OLG Schleswig vom 28.09.2007 (4 U 34/06) E. II.3 (1986 geborene Geschädigte mit Cerebralparese, PEG-Sonde, Urin- und Stuhlinkontinenz; Bereitschaftszeit der Eltern 45 Minuten pro Nacht zuzüglich effektive Nachwachskosten).

⁶⁸ Urteil BGer vom 09.07.2010 (4A.48/2010) E. 1.3.4.2.

⁶⁹ Vgl. ZK-LANDOLT, Art. 46 N 241 mit Hinweisen.

sich auf die Tatfrage zu beschränken, was tatsächlich an Betreuungs- und Pflegeaufwand notwendig ist. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dieser Aufwand ersatzfähig ist, ist demgegenüber Rechtsfrage⁷⁰.

Der Betreuungs- und Pflegebedarf wird im Rahmen der jeweiligen sozialversicherungsrechtlichen Deckung von der IV sowie von den Kranken- und Unfallversicherern festgestellt. Die KLV, die für die Unfallversicherung verweisungsweise gilt, zumindest was Zulassung und Pflichten der Leistungserbringer anbelangt⁷¹, sieht vor, dass die Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten sowie die Planung der notwendigen Massnahmen vor Ort und nach einheitlichen Kriterien erfolgt⁷². Um Einheitlichkeit und Vollständigkeit zu garantieren, ist zwingend auf ein standardisiertes Abklärungsinstrument (RAI-HC, RAI-RUG, LEP, BESA etc.) abzustellen. In einem Urteil des Bundesgerichts von 2010 wurde zwar festgehalten, dass es sich beispielsweise bei der RAI-Home-Care-Abklärungshilfe um Empfehlungen im Bereich der Hauspflege einer Berufsgruppe ohne jeglichen normativen Charakter handelt und diese für den Richter nicht verbindlich ist. Das Bundesgericht hielt aber fest, dass der Richter die so gewonnenen Ergebnisse bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen kann, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Im konkreten Fall wurde denn auch das mittels des Instruments RAI-HC gewonnene Abklärungsergebnis entgegen der Rüge des Krankenversicherers als massgeblich betrachtet⁷³.

Wie auch immer der sozialversicherungs- und haftpflichtrechtliche Betreuungs- und Pflegebedarf festgestellt wurde, die jeweiligen Ergebnisse sind nicht eins zu eins übertragbar: «Die Rechtsnatur sowie der unterschiedliche Norm- und Schutzzweck der haftpflichtrechtlichen Personenschadenregeln von Art. 46 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 OR schliessen aus, dass ein zum Nachweis des vom Haftpflichtigen geschuldeten Pflegeschadens eingeholtes Pflegeaufwandgutachten tel quel als Grundlage für die Bemessung der vom Krankenversicherer nach Massgabe von Art. 7 Abs. 2 KLV und des einschlägigen Tarifvertrages zu vergütenden Pflegeleistungen herangezogen wird. Einem im

⁷⁰ Vgl. HUBER CHRISTIAN, Die Pflege eines Schwerverletzten durch Angehörige – das Ringen um den «angemessenen marktconformen Ausgleich» – zugleich Besprechung von OLG Zweibrücken, Urteil vom 13. 11. 2007 – 5 U 62/06 –, MedR 2008, 741, in: MedR 2008, 712 ff., 715.

⁷¹ Vgl. Art. 69 UVV.

⁷² Vgl. Art. 8 Abs. 1 bis 3 KLV.

⁷³ Vgl. Urteil BGer vom 21.12.2010 (9C.702/2010) E. 4.2.3.

Haftpflichtprozess eingeholten Gerichtsgutachten zu dem im Einzelfall erforderlichen Pflegeaufwand kommt sozialversicherungsrechtlich nur insofern Beweiskraft zu, als die darin enthaltenen Erfahrungssätze und Schlussfolgerungen der gesetzlichen Regelung von Art. 7 Abs. 2 KLV und den vertraglichen Vereinbarungen des massgebenden Tarifvertrages entsprechen»⁷⁴. Dasselbe gilt natürlich auch in der umgekehrten Richtung.

5. Stundenansätze

a) Brutto-Brutto-Ansatz

Wird der Geschädigte entgeltlich betreut und gepflegt, sind die tatsächlichen Kosten heranzuziehen. Bei einem Aufenthalt in einem Heim sind die Aufenthaltskosten (Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen), bei einer Hauspflege die Pflegekosten bzw. -taxen sowie in beiden Fällen allfällige Kostenbeteiligungen des Geschädigten zu entschädigen⁷⁵. Um den Marktwert von unentgeltlich erbrachten Betreuungs- und Pflegeleistungen festzustellen, muss der für die Erbringung von Pflege und Betreuung notwendige Zeitaufwand mit einem Stundenansatz multipliziert werden, der einer Fachkraft bezahlt werden müsste, die befähigt ist, die fraglichen Dienstleistungen auszuführen. Dabei müssen sämtliche Lohnnebenkosten berücksichtigt werden⁷⁶. Ausnahmsweise sind die mutmasslichen Kosten bei einer stationären Unterbringung zuzusprechen, sofern beim Geschädigten in absehbarer Zeit eine Heimunterbringung erfolgen wird⁷⁷.

Das Handelsgericht Zürich hat 2001 erwogen, für die Bestimmung des Pflegestundenansatzes vom Einstiegslohn einer diplomierten Pflegefachkraft auszugehen. Dasselbe Gericht präziserte 2008 in einem Fall, in welchem der Konkubinatspartner die querschnittgelähmte Geschädigte (Paraplegie Th 9) pflegte und

betreute, dass ein Stundenansatz eines diplomierten Krankenpflegers im 1. bis 5. Berufsjahr als Orientierungsmassstab dienen soll⁷⁸. Der Bruttostundenansatz ist anhand der am Aufenthaltsort des Geschädigten geltenden Lohnrichtlinien für diplomierte Pflegefachpersonen festzustellen⁷⁹. Der Pflegebedarf ist mit diesem Stundenansatz, der übrige Betreuungsaufwand mit dem Haushaltstundenansatz zu bewerten. Betreuungsleistungen, die zwar keine eigentliche Pflegequalität aufweisen, aber doch von spezieller Natur sind und zum Teil nachts erbracht werden müssen und sich deshalb klar von gewöhnlicher Hausarbeit unterscheiden, sind mit dem Pflegestundenansatz zu bewerten⁸⁰.

Zum Bruttostundenansatz sind, soweit noch nicht eingerechnet, ein Zuschlag für den 13. Monatslohn von 8,33% und die Arbeitgeberbeiträge hinzuzurechnen. Die Arbeitgeberanteile betragen für AHV/IV/EO und AIV (Stand 2011):

- für Monatseinkommen bis und mit CHF 10 500.– Franken: 6,25% des Monatseinkommens,
- für Monatseinkommen über CHF 10 500.– bis CHF 26 250.–: 5,65% des gesamten Monatseinkommens + CHF 63.– (0,6% AIV-Beitrag von CHF 10 500.–),
- für Monatseinkommen über CHF 26 250.–: 5,15% des gesamten Monatseinkommens + CHF 194.25 (0,6% AIV-Beitrag von CHF 10 500.– + 0,5% AIV-Beitrag von CHF 26 250.–),
- für Jahreseinkommen bis und mit CHF 126 000.–: 6,25% des Jahreseinkommens,
- für Jahreseinkommen über CHF 126 000.– bis CHF 315 000.–: 5,65% des gesamten Jahreseinkommens + CHF 756.– (0,6% AIV-Beitrag von CHF 126 000.–) und
- für Jahreseinkommen über CHF 315 000.–: 5,15% des gesamten Jahreseinkommens + CHF 2 331.– (0,6% AIV-Beitrag von CHF 126 000.– + 0,5% AIV-Beitrag von CHF 315 000.–).

⁷⁴ Urteil BGer vom 10.02.2007 (K 141/06 und K 145/06) E. 3.2.3.

⁷⁵ Die «Pflegetaxe» wird vom Krankenversicherer gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV bezahlt. Der Geschädigte beteiligt sich an den Pflegekosten diesbezüglich mit Franchise, allgemeinem Selbstbehalt und dem ab 01.01.2011 neu eingeführten Pflegekostenselbstbehalt (siehe Art. 25a Abs. 5 KVG).

⁷⁶ Vgl. Urteile BGer vom 25.05.2010 (4A_500/2009) E. 2.1 und vom 26.03.2002 (4C.276/2001) = Pra 2002 Nr. 212 = plädoyer 2002/5, 57 = HAVE 2002, 276 = ZBJV 2003, 394 E. 6c. Siehe ferner BGE 99 II 221 E. 2 und 35 II 216 (Kosten einer Pflegerin) sowie HGer ZH vom 12.06.2001 (E010/HG950440) = plädoyer 2001/6, 66 und 2002/1, 67 = ZR 2002 Nr. 94 = ZBJV 2003, 394 E. V/2 (Kosten einer Krankenpflegerin) und vom 20.10.1986 i.S. S. gegen W. (HG 286/80) E. 5.3 (Massgeblichkeit der Lohnansätze für Hausangestellte) sowie KGer VS vom 02.03./06.09.1979 i.S. Hennemuth c. Luftseilbahn Betten-Bettmeralp AG und Schweizer Union E. 5a/aa und 5b/bb (Kosten der Hausangestellten bzw. Pflegerin).

⁷⁷ Vgl. BGE 28 II 200 E. 5.

⁷⁸ Vgl. Urteil HGer ZH vom 23.06.2008 (HG030230/U/ei) = SG Nr. 1634 E. 6.7b.

⁷⁹ Siehe auch Urteil OGer LU vom 27.08.2009 (11 08 127) = LGVE 2010 I Nr. 12 E. 5.2.

⁸⁰ Vgl. Urteil HGer ZH vom 23.06.2008 (HG030230/U/ei) = SG Nr. 1634 E. 6.7 d/aa.

Hinzuzurechnen sind 1,2% für Familienzulagen⁸¹ und rund 0,6% für die Berufs-unfallversicherung⁸². Der Arbeitgeberanteil beträgt (ohne berufliche Vorsorge) maximal 8,05%. Für die berufliche Vorsorge sind 3,5 bis 9% für Altersgutschriften auf dem koordinierten Lohn sowie je Anteile für Risikoprämie und Verwaltungskosten von rund CHF 450 pro Jahr zu leisten. Für die Jahresbruttolohnsumme über dem Koordinationsabzug sind durchschnittlich mindestens 6,25% für die berufliche Vorsorge zu berücksichtigen. Die Arbeitgeberbeiträge machen so rund 14,5% aus, wenn die Jahreslohnsumme über dem Koordinationslohn liegt, andernfalls fallen rund 8% an.

Das Kantonsgericht Graubünden ist 2009 von einem Stundenansatz für das Jahr 2005 von CHF 38.36 brutto-brutto für Betreuungs- und Pflegeleistungen, die von Angehörigen ausgeführt wurden, ausgegangen⁸³. Das Bundesgericht hat in einem Fall, der Art. 18 Abs. 2 UVV betraf, einen Stundenansatz von CHF 35 für Angehörigenpflege (Basis: 1999/2000) nicht beanstandet⁸⁴. Der Pflegestundenansatz brutto-brutto dürfte aktuell rund CHF 40 betragen. Der Haushalt- bzw. Betreuungsstundenansatz demgegenüber macht CHF 30 aus⁸⁵.

b) Stellvertretungskosten

Im Pflegestundenansatz brutto-brutto sind die Stellvertretungskosten bei Krankheit, Unfall und sonstiger Abwesenheit (freie Tage, Ferien und Feiertage) nicht berücksichtigt. Bei einer längerfristig bestehenden Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit sind diese hinzuzurechnen⁸⁶. Der Stellvertretungszuschlag beläuft sich auf rund 14% (Ferien [20 Tage pro Jahr]: 8,33%, Feiertage [5 Tage pro Jahr]: 2,1%, Absenz: 3,8%⁸⁷) und ist der Brutto-Brutto-Jahreslohnsumme, die dem Pflege- und Betreuungsaufwand entspricht, hinzuzurechnen.

⁸¹ Im Kanton Zürich beträgt der Arbeitgeberbeitrag aktuell 1,2%.

⁸² Siehe dazu den jährlich aktualisierten Prämientarif der SUVA.

⁸³ Vgl. Urteil KGer GR vom 23.11.2009 (ZK2 09 49) E. 7c/cc. Dazu ferner Urteil BGer vom 12.07.2010 (4A_244/2010).

⁸⁴ Siehe Urteil BGer vom 23.07.2010 (8C_896/2009) E. A und 5.1.

⁸⁵ Vgl. BGE 131 III 360 = Pra 2006 Nr. 18 E. 8.3 und KGer SG vom 11.06.2007 i.S. X. c. Schulgemeinde Y. = SG Nr. 1613 E. III/2 (CHF 27.- für Betreuungsleistungen der Mutter seit 2005).

⁸⁶ Vgl. Urteil BGer vom 25.05.2010 (4A_500/2009) E. 5.

⁸⁷ Im Jahr 2008 betrug die Abwesenheitsquote in der Branche Gesundheits- und Sozialwesen 2,7% (Männer) bzw. 4,4% (Frauen), im Durchschnitt 3,8% (siehe dazu Arbeitsvolumenstatistik, weiterführend <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/02/blank/data/06.html#parsys_00071 [zuletzt besucht am 31.10.2011])>.

6. Zukünftige Teuerung

a) Normative Lohnkosten

Das Bundesgericht hat beim Haushaltschaden bei der Berechnung der zukünftigen normativen Lohnkosten erwogen, dass bis zum ordentlichen Pensionierungsalter des Geschädigten generell von einer Reallohnerhöhung von 1% pro Jahr auszugehen ist⁸⁸. Diese Praxis ist auch bei den normativen Betreuungs- und Pflegekosten anzuwenden. Fraglich ist hier wie dort die Plafonierung des Lohnniveaus mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Die vom Bundesgericht erwähnte Rechtfertigung, auch bei einer Ersatzkraft gehe die Arbeitskraft allmählich zurück⁸⁹, ist dann nicht nachvollziehbar, wenn die Betreuung und Pflege anstrengend ist bzw. von einer jüngeren Person ausgeführt werden muss.

b) Zukünftige Heimkosten

Nach der Meinung des Handelsgerichts Zürich können Angehörige längstens bis zu ihrem 70. Altersjahr innerfamiliär Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringen. In einem neueren Fall erwog dasselbe Gericht, dass ein querschnittgelähmter Geschädigter spätestens ab Erreichen des 75. Altersjahrs sich in einem Heim betreuen und pflegen lässt⁹⁰. Entsprechend sind die zukünftigen Heimaufenthaltskosten ausgehend von den mutmasslichen aktuellen Heimaufenthaltskosten festzustellen.

Die Rechtsprechung stellt bei der Hochrechnung der aktuellen Betreuungs- und Pflorgetaxen bis zum Zeitpunkt des zu erwartenden Heimeintritts auf die allgemeine Teuerung der Gesundheitskosten von 5,5%, bei der Pensionstaxe aber auf die allgemeine Teuerung gemäss LIKP ab⁹¹. Die allgemeine Teuerung der Gesundheitskosten beschreibt das Kostenwachstum insgesamt, entspricht aber nicht der Teuerung der ungedeckten Betreuungs- und Pflegekosten, die der Geschädigte zu tragen hat. Diese bestimmt sich danach, wie viel die Selbstbehaltskosten real pro Jahr ansteigen. Letztere hängen davon ab, wie viel die Heimaufenthaltskosten insgesamt ansteigen und welcher Anteil vom Gemeinwesen mittels Sozialversicherungsleistungen und Subventionen übernommen wird.

⁸⁸ Vgl. BGE 132 III 321 E. 3.7.2.3.

⁸⁹ Ibid.

⁹⁰ Vgl. Urteil HGer ZH vom 23.06.2008 (HG030230/U/ei) = SG Nr. 1634 E. 6.8c.

⁹¹ Vgl. Urteil HGer ZH vom 12.06.2001 (E01/0/HG950440) = plädoyer 2001, 66 = plädoyer 2002, 67 = ZR 2002 Nr. 94 = ZBJV 2003, 394 E. VI, 44.

Die Heimaufenthaltskosten setzen sich im Wesentlichen durch die Lohnkosten des Personals sowie die Bau-, Einrichtungs- und Betriebskosten des Heims zusammen. Bei den Lohnkosten fällt die Teuerung gemäss dem Nominal- bzw. Reallohnindex an, während sich die Bau-, Einrichtungs- und Betriebskosten nach Massgabe der Bauteuerung und des Anstiegs der Konsumentenkosten verändern. Die Teuerung der Heimaufenthaltskosten kann insoweit als Durchschnitt der Teuerung gemäss Reallohn-, Bauteuerungsindex und Landesindex der Konsumentenpreise verstanden werden. Bei einer angenommenen Betriebsdauer eines Heims von 50 Jahren ergeben sich für die drei vorgenannten Indices folgende jährliche Teuerungsraten:

Index	Stand 1960	Stand 2010	Jährliche Veränderung (in%)
LIKIP	184,6	758,8	311,1% pro Jahr 6,2%
Reallohnindex	147	298	102,7% pro Jahr 2%
Zürcher Bauteuerungsindex	219,7	1042,6	374,6% pro Jahr 7,5%
Durchschnitt			pro Jahr 5,23%

Die vom Handelsgericht Zürich im Jahr 2001 angenommene Teuerungsraten von 5,5% mag unzutreffend berechnet worden sein, betragsmässig ist sie vertretbar, wenn auf einen langen Zeithorizont abgestellt und angenommen wird, der Teuerungsverlauf in der Vergangenheit entspreche dem zukünftigen. Das Handelsgericht Zürich hat im Jahr 2008 in Bezug auf die Pflegekosten eine jährliche Teuerungsraten von 3,2% für Österreich (Land Voralberg) bestätigt⁹².

7. Anrechnungen

Von den mutmasslichen Betreuungs- und Pflegekosten sind einerseits die eingesparten Kosten und die Ohnehinkosten und andererseits die vom Unfall- bzw. Krankenversicherer übernommenen sachlich kongruenten Pflegeversicherungsleistungen in Abzug zu bringen. Sachlich kongruent sind insbesondere alle Arten

von Pflegeentschädigungen und die Hilflosenentschädigung, auch diejenige des Unfallversicherers⁹³. Die Hilflosenentschädigung darf dann und in dem Umfang nicht angerechnet werden, wie sie bzw. die sozialversicherungsrechtliche Pflegeentschädigung gekürzt wurde⁹⁴.

Die infolge des Heimaufenthalts eingesparten Lebenshaltungskosten sind in Abzug zu bringen. Das Handelsgericht Zürich geht für das Jahr 2008 davon aus, dass die monatlichen Lebenshaltungskosten einer Person in der Schweiz bei tiefen Ansprüchen ca. CHF 2'500 betragen⁹⁵. Ein Abzug ist erst dann gerechtfertigt, wenn der Geschädigte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ohnehin betreuungs- oder pflegebedürftig geworden wäre⁹⁶. Bei älteren Geschädigten stellt sich die Frage, ob der Betreuungs- und Pflegeschaden wegfällt, weil der Geschädigte ohnehin in absehbarer Zeit pflegebedürftig geworden wäre. Leidet der Geschädigte an einer Altersdemenz, die innerhalb von 15 Monaten ohnehin zu einer Pflegebedürftigkeit geführt hätte, besteht keine Ersatzpflicht ab diesem Zeitpunkt⁹⁷.

Eine bloss theoretische Betreuungs- bzw. Pflegewahrscheinlichkeit genügt demgegenüber nicht. Eine derartige überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht bei einer im Urteilszeitpunkt 84-jährigen Geschädigten nicht⁹⁸, die im Unfallzeitpunkt an einer Sehstörung litt, aber körperlich rüstig war bzw. ihre Einkäufe noch selbst erledigen konnte und sich nach dem Unfall von ihren sehr erheblichen Verletzungen sowie von späteren schweren Belastungen (Thrombose, Lungenentzündung sowie eine Gallen- und Blinddarmoperation) jeweils körperlich gut erholt hat⁹⁹.

⁹³ Vgl. Urteil BGer vom 26.03.2002 (4C.276/2001) = Pra 2002 Nr. 212 = plädoyer 2002/5, 57 = HAVE 2002, 276 = ZBJV 2003, 394 E. I/3.

⁹⁴ Das Bundesgericht hat eine Kürzung der Hilflosenentschädigung mittleren Grades von CHF 15.- pro Tag bei einem Geschädigten als zulässig erachtet, der grundpflegebedürftig war (vgl. BGE 127 V 94 E. 5d).

⁹⁵ Vgl. Urteil HGer ZH vom 23.06.2008 (HG030230/U/ei) = SG Nr. 1634 E. 6.8/c/dd/bbb.

⁹⁶ Eine alterungsbedingte Pflegebedürftigkeit tritt statistisch erst ab dem 75. Altersjahr signifikant in Erscheinung. Die Pflegebedürftigkeitsquote beträgt in dieser Altersgruppe aber gleichwohl nur 23,4% (Männer: 21,2%, Frauen: 25,9%; vgl. dazu SCHÖN-BAUMANN JAQUELINE, Unbezahlte Pflegeleistungen von Privatpersonen und -haushalten, CHSS 2005, 274 ff., 275).

⁹⁷ Vgl. Urteil OGer LU vom 13.10.2004 (11 03 117) E. 3.4 und 3.5.

⁹⁸ Die Heimeintrittswahrscheinlichkeit steigt erst ab Alter 90 über 50% (siehe dazu die Statistiken «Ständige Wohnbevölkerung» und «Statistik der sozialmedizinischen Institutionen» des Bundesamtes für Statistik).

⁹⁹ Vgl. Urteil OLG Hamm vom 27.11.2006 (6 U 64/97) = NZV 1998, 372 = r + s 1998, 371 E. II/B.

⁹² Vgl. Urteil HGer ZH vom 23.06.2008 (HG030230/U/ei) = SG Nr. 1634 E. 6.8c.

Literaturverzeichnis

- BREITSCHMID PETER/GÄCHTER THOMAS (Hrsg.), Rechtsfragen zum Heimaufenthalt und dessen Finanzierung, Zürich 2010
- HÖPFLINGER FRANÇOIS, Demografische Alterung, Langlebigkeit und Pflegebedürftigkeit, CHSS 2005, 258 ff.
- HÖPFLINGER FRANÇOIS/BAYER-OGLESBY LUCY/ZUMBRUNN ANDREA, Pflegebedürftigkeit und Langzeitpflege im Alter. Aktualisierte Szenarien für die Schweiz, Bern 2011
- HÖPFLINGER FRANÇOIS/HUGENTOBLE VALÉRIE, Pflegebedürftigkeit in der Schweiz. Prognosen und Szenarien für das 21. Jahrhundert, Bern 2003
- HÖPFLINGER FRANÇOIS/HUGENTOBLE VALÉRIE, Familiäre, ambulante und stationäre Pflege im Alter. Perspektiven für die Schweiz, Bern 2005
- HUBER CHRISTIAN, Das Ausmass des Schadensersatzanspruchs bei Pflege durch Angehörige rund um die Uhr (zugleich Anmerkung zu OGH, v. 27.04.2006 - 2 Ob 176/05d), ÖJZ 2007, 625 ff.
- HUBER CHRISTIAN, Die Pflege eines Schwerstverletzten durch Angehörige – das Ringen um den «angemessenen marktkonformen Ausgleich» – zugleich Besprechung von OLG Zweibrücken, Urteil vom 13. 11. 2007 – 5 U 62/06 –, MedR 2008, 741, MedR 2008, 712 ff.
- HUBER CHRISTIAN, Die Pflege eines Schwerstverletzten durch Angehörige – das Ringen um den «angemessenen marktkonformen Ausgleich» – zugleich Besprechung von OLG Zweibrücken, Urteil vom 13. 11. 2007 – 5 U 62/06 –, MedR 2008, 741, MedR 2008, 712 ff.
- HUBER CHRISTIAN, Haushaltsführung und Pflegedienstleistungen durch Angehörige – ein unterschätzter Schadensposten?, DAR 2010, 677 ff.
- KAUFMANN Daniel N., Neun Thesen zu den Hilfeleistungskosten (Pflege- und Betreuungskosten) im Haftpflichtrecht, HAVE 2003, 123 ff.
- LANDOLT HARDY, Aktuelles zum Pflege-, Betreuungs- und Besuchsschaden. Gleichzeitig eine Besprechung der bundesgerichtlichen Urteile vom 18.01.2006 (4C.283/2005), 27.03.2007 (4C.413/2006) und 25.05.2010 (4A_500/2009), HAVE 2011, 3 ff.
- LANDOLT HARDY, Das soziale Pflegesicherungssystem, Bern 2002
- LANDOLT HARDY, Der Fall Kramis - Pflegeschaden quo vadis? Anmerkungen zum Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 12.6.2001(E01/0/HG950440) (publiziert in: plädoyer 6/2001, 66 ff., plädoyer 1/2002, 67 ff., und ZR 2002 Nr. 94) sowie zum in gleicher Sache ergangenen Urteil des Bundesgerichts vom 26.3.2002 (4C.276/2001/rmd) (publiziert und teilweise besprochen in: plädo-

yer 5/2002, 57 ff., HAVE 4/2002, 276 ff., und Pra 2002 Nr. 212, 1127 ff.), gleichzeitig eine Kritik am Urteil des Bernischen Appellationshofs vom 13.2.2002 (358/II2001) (publiziert in: ZBJV 12/2002, 831 ff.), ZBJV 2003, 394 ff.

- LANDOLT HARDY, Der Pflegeschaden, Bern 2002
- LANDOLT HARDY, Der Pflegeschaden, in: HAVE (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2003, Zürich/Basel/Genf 2003, 67 ff.
- LANDOLT HARDY, Die Pflegeversicherungsleistungen im Überblick, HAVE 2011, 115 ff.
- LANDOLT HARDY, Pflegerecht. Bd. II: Schweizerisches Pflegerecht. Eine Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen, des haftpflichtrechtlichen Pflegeschadens und der Pflegesozialleistungen, Bern 2002
- LANDOLT HARDY, Präsenzzeitaufwandschaden. Urteil OGer Luzern vom 27.09.2006 (11 04 163), HAVE 2007, 35 ff.
- LANDOLT HARDY, Relevanter Schaden bei der Betreuung durch Angehörige. Urteil OLG Bamberg vom 28.06.2005 (U 23/05) = VersR 2005/33, 1593 ff., HAVE 2006, 238 ff.
- LANDOLT HARDY, Soziale Sicherheit älterer Geschädigten und ihrer Angehörigen, in: Weber Stephan (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2010, Zürich/Basel/Genf 2010, 13 ff.
- LANDOLT HARDY, Soziale Sicherheit pflegender Angehöriger, AJP 2009, 1233 ff.
- LANDOLT HARDY, Soziale Sicherheit von pflegenden Angehörigen, in: Weber Stephan/Fuhrer Stephan (Hrsg.), Haftpflichtrecht/Versicherungsrecht (EditionHAVE), Bd. 1, Zürich 2010, 59 ff.
- LANDOLT HARDY/RUGGLI SANDRO, Der Bereitschafts-(Präsenz-) und Überwachungsschaden, in: Weber Stephan/Fuhrer Stephan (Hrsg.), Haftpflichtrecht/Versicherungsrecht (Edition HAVE), Bd. 1, Zürich 2010, 99 ff.
- LATZEL GÜNTHER/ANDERMATT CHRISTOPH/WALTHER RUDOLF, Sicherung und Finanzierung von Pflege- und Betreuungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit, Bern 1997
- MÖSLE HANSUELI, Etablissements médico-sociaux et divisions des soins, in: Système de santé suisse 2001/2002, Solothurn 2001, 90 ff.
- PFIFFNER RAUBER BRIGITTE, Das Recht auf Krankheitsbehandlung und Pflege. Zum Behandlungsanspruch von Krankenversicherten im Rahmen der Wirtschaftlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Langzeitpflege, Zürich 2003
- PFIFFNER RAUBER BRIGITTE, Stossende Ungleichbehandlung in der Pflege. Der Pflegeanspruch nach einem Unfall ist umfangreicher als bei einer Krankheit, in: HILL 2007, Fachartikel Nr. 3

SCHAETZLE MARC, Betreuungsschaden. Marktgerechte Entlohnung und nominallohn-
indexierte, lebenslängliche Rente. Urteil des BGE vom 26.3.2002, HAVE
2002, 276 ff.

SCHÖN-BAUMANN JAQUELINE, Unbezahlte Pflegeleistungen von Privatpersonen und -
haushalten, CHSS 2005, 274 ff.